



Gemeinde Landiswil



## **Strassen- und Wegreglement**

**SWR**

27. August 2019

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Allgemeines	4
II. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen	6
III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt	8
IV. Finanzierung	13
A. Grundsätze	13
B. Grundeigentümerbeiträge an Gemeindestrassen	15
C. Grundeigentümerbeiträge an Strassen der Klasse 3 im Eigentum der Gemeinde	18
D. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klassen 1 - 3	18
V. Zuständigkeiten	20
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	21

## Abkürzungsverzeichnis

BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985	BSG 721.0
BauV	Kant. Bauverordnung	BSG 721.1
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret	BSG 725.1
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret	BSG 732.123.44
KLWG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz	BSG 910.1
KSVV	Kantonale Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	BSG 913.113
LWG	Landwirtschaftsgesetz	SR 910.1
SG	Strassengesetz vom 4. Juni 2008	BSG 732.11
SV	Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008	BSG 732.111.1
SVV	Strukturverbesserungsverordnung	SR 913.1

## Hinweise und Kommentare

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt

- die Klassierung der Strassen auf dem Gemeindegebiet;
- die Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen;
- die Finanzierung des Strassenbaus, -betriebs und -unterhalts.

#### Art. 2

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für öffentliche Strassen auf dem Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Für Privatstrassen gilt es soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu den Privatstrassen gehören auch Strassen im Eigentum der Gemeinde, welche nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

#### Art. 3

Öffentliche Strassen  
a) Begriff

<sup>1</sup> Als öffentliche Strassen gelten die dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen.

<sup>2</sup> Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind.

s. Art. 4 Abs. 1 SG

Art. 5 SG; Bestandteile sind körperlich und bilden mit der Hauptsache, der Fahrbahn eine funktionelle Einheit. Z.B. Gehwege, Fuss- und Radwege entlang einer Strasse, Grünstreifen, Parkplätze, Ausweichstellen, Haltebuchten, Bankette, Schutzbauten, vgl. Art. 1 SV.

#### **Art. 4**

b) Einteilung  
aa) Kantonsstrassen

Kantonsstrassen sind die im kantonalen Strassennetzplan als solche eingereichten Strassen.

Art. 7, 11, 12 und 25 SG

#### **Art. 5**

bb) Öffentliche  
Gemeindestrassen

<sup>1</sup> Als öffentliche Strassen der Gemeinde gelten  
a) die von der Gemeinde zum Zweck der allgemeinen Benutzung erstellten Strassen (Gemeindestrassen) ;  
b) die von Privaten erstellten und dem Gemeingebrauch gewidmete Strassen (Privatstrassen im Gemeingebrauch).

Art. 9, 11, 41 und 42 SG; Art. 2 SV  
Widmung zum Gemeingebrauch s. Art. 20 und 21 SWR.

<sup>2</sup> Als öffentliche Strassen gelten zudem die von den Gemeinden erstellten Wanderwege oder als solche gewidmete Wanderwege gemäss kantonalem Sachplan auf Privateigentum.

Art. 44 SG; Art. 25 ff SV

#### **Art. 6**

cc) Privatstrassen

<sup>1</sup> Dem Gemeingebrauch nicht gewidmete Strassen im Privateigentum sind Privatstrassen.

Zu den nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Privatstrassen zählen insbesondere die Hauszufahrten.

<sup>2</sup> Diesen gleichgestellt sind Strassen im Eigentum der Gemeinde, welche aber nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

<sup>3</sup> Diesen gleichgestellt sind zudem Strassen im Eigentum der Gemeinde, welche ausserhalb der Bauzone (Streusiedlungsgebiet) ausschliesslich der Bewirtschaftung von Feld und Wald dienen.

## II. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen

### Art. 7

a) Innerhalb der Bauzone Innerhalb der Bauzone richtet sich die Klassierung der Strassen nach den Bestimmungen der Strassen- und Baugesetzgebung

Art. 8 f SG; Art. 106 f BauG

### Art. 8

b) Ausserhalb der Bauzone  
aa) Strassen der Klasse 1  
Hauptverbindungsstrassen

Als Strassen der Klasse 1 gelten öffentliche Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1, welche

- Ortsteile miteinander verbinden,
- den Verkehr aus Weilern und Streusiedlungen sammeln und
- dem lokalen Verkehr mit Nachbargemeinden dienen.

Art. 8 SG; Art. 107 Abs. 2 BauG

### Art. 9

bb) Strassen der Klasse 2  
Strassen mit ausschliesslicher Erschliessungsfunktion

Als Strassen der Klasse 2 gelten ausserhalb der Bauzone (Streusiedlungsgebiet) gelegene öffentliche Strassen mit ausschliesslicher Erschliessungsfunktion einer grösseren Anzahl ganzjährig bewohnter Liegenschaften sowie von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald.

Als öffentliche Strasse mit ausschliesslicher Erschliessungsfunktion gelten Strassen, welche mit einer grösseren Anzahl (mehr als drei) ganzjährig bewohnter Liegenschaften über Hausanschlüsse verbunden sind und diese mit Strassen der Klasse 1 verbinden.

### **Art. 10**

cc) Strassen der Klasse 3 Privatstrassen und dgl.

Als Strassen der Klasse 3 gelten ausserhalb der Bauzone (Streusiedlungsgebiet) gelegene Privatstrassen gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 SWR, welche eine kleinere Anzahl ganzjährig bewohnter Liegenschaften erschliessen.

Als kleinere Anzahl gelten bis zu drei ganzjährig bewohnte Liegenschaften.

### **Art. 11**

dd) Strassen der Klasse 4 Flur- und Waldwege

Als Strasse der Klasse 4 gelten ausserhalb der Bauzone gelegene Privatstrassen gemäss Art. 6 Abs. 3 SWR.

### **Art. 12**

ee) Strassen der Klasse 5 Wanderwege

Als Strasse der Klasse 5 gelten Wanderwege, welche abseits von öffentlichen Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1 SWR verlaufen.

### **Art. 13**

Plan der Strassenklassen

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt nach den vorstehenden Kriterien einen Plan der Strassenklassen.

<sup>2</sup> Der Plan der Strassenklassen bildet die Grundlage für die Erhebung und die Ausrichtung von Beiträgen.

<sup>3</sup> Er wird periodisch veränderten Verhältnissen angepasst.

Art. 29 ff SWR

### III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt

#### Art. 14

Neuanlage und Ausbau  
a) Begriff

<sup>1</sup> Als Neuanlage gelten die Erstellung einer neuen Strassenverbindung, der Ausbau und die Totalsanierung einer bestehenden Strasse.

<sup>2</sup> Als Totalsanierung gilt der Ersatz des ganzen Strassenkörpers, inkl. Kofferung.

<sup>3</sup> Als Ausbau gilt eine Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse oder deren Verlegung soweit keine neue Strassenverbindung geschaffen wird.

#### Art. 15

b) Standard  
aa) Grundsatz

<sup>1</sup> Öffentliche Strassen berücksichtigen entsprechend ihrer Funktion die Sicherheit und Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer.

<sup>2</sup> Sie genügen soweit erforderlich den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs oder der Wanderer.

<sup>3</sup> Sie sind entsprechend den Beanspruchungen des Verkehrs gemäss den Normen des Verbandes der schweizerischen Strassenfachleute (VSS) zu erstellen.

Wanderwege siehe Handbuch Bau und Unterhalter von Wanderwegen, Vollzugshilfe Langsamverkehr, ASTRA und Schweizer Wanderwege 2014.

#### Art. 16

bb) Innerhalb der Bauzone

In der Bauzone richtet sich die Dimensionierung der Strassen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7 BauG; Art. 3 ff BauV



### **Art. 17**

cc) Ausserhalb der Bauzone

<sup>1</sup> Neue öffentliche Strassen haben ausserhalb der Bauzone entsprechend ihrer Funktion und den örtlichen Gegebenheiten eine Fahrbahnbreite von mindestens 3.00 m und höchstens von 3.50 m, allenfalls ergänzt mit Ausweichstellen.

<sup>2</sup> Sie haben beidseitig ein Bankett von mindestens 0.30 m Breite.

### **Art. 18**

c) Verfahren

<sup>1</sup> Für die Neuanlage einer öffentlichen Strasse bedarf es einer Überbauungsordnung, für kleine Strassenbauvorhaben einer Baubewilligung.

Art. 43 Abs. 1 und 2 SG;  
Kleine Strassenbauvorhaben s. Art. 23 SV. Einer Überbauungsordnung bedarf es immer dann, wenn das Enteignungsrecht erlangt werden muss. Art. 128 Abs. 1 Bst. c BauG

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über landwirtschaftliche Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserungen.

Art. 87 ff LWG; SSV; KLWG Art. 30 ff; KSVV

### **Art. 19**

d) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Gemeindestrassen werden von der Gemeinde, Privatstrassen von Privaten erstellt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Übertragung der Erstellung auf Private bzw. die Gemeinde.

## Art. 20

Widmung:  
a) Gemeindestrassen

Von der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung erstellte Strassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

Art. 13 Abs. 1 SG; Art. 5 Abs. 1 Bst. a SWR

## Art. 21

b) Privatstrassen

<sup>1</sup> Von Privaten erstellte Strassen können dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn sie den Klassen 1 oder 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b SWR

<sup>2</sup> Sie werden dem Gemeingebrauch gewidmet

- durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zustimmt;
- durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit;
- durch vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse auf die Gemeinde.

Art. 13 Abs. 3 SG

## Art. 22

Übernahme

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Strassen, welche den Klassen 1 oder 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen, übernehmen.

<sup>2</sup> Die Übernahme erfolgt entschädigungslos und werkmängelfreiem Zustand gemäss den VSS-Normen.

Art. 12 Abs. 2 SG; werkmängelfrei ist in Bezug auf die bestehende Funktion und Nutzung und nicht auf eine künftige Nutzung zu verstehen.

### Art. 23

Entwidmung

Die Entwidmung einer öffentlichen Strasse der Gemeinde bedarf einer Baubewilligung.

Öffentliche Strasse vgl. Art. 5 Abs. 1 SWR; Baubewilligungspflicht s. Art. 23 Abs. 1 Bst. k SV. Die rechtskräftige Baubewilligung ist nach Praxis der Grundbuchämter Voraussetzung für die Löschung (Art. 964 ZGB; SR 210) einer allfälligen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde. Mit ihrer Entwidmung wird eine im Eigentum der Gemeinde stehende Strasse Bestandteil des Finanzvermögens. Entwidmete Strassen werden zu dem allgemeinen Verkehr tatsächlich offenstehenden Strassen. Sie müssten mit Verboten oder baulichen Massnahmen dem Verkehr entzogen werden.

### Art. 24

Unterhalt  
a) Begriff  
aa) baulich

<sup>1</sup> Der bauliche Unterhalt dient überwiegend der Werterhaltung, ist nur teilweise wertvermehrend.

Neuanlage, vgl. Art. 14 SWR.

<sup>2</sup> Er umfasst insbesondere Belagserneuerungen und -änderungen, die teilweise Verstärkung oder Erneuerung der Kofferung, den teilweisen Ausbau, die Erneuerung der Entwässerung, die Instandsetzung und Sanierung von Brücken und anderen Kunstbauten.

Unterhalt von Feld-, Wald- und Wanderwegen, Verwendung von Belägen und Recyclingbaustoffen, Information des TBA 2014, BSIG Nr. 7/705.111.1/2.1

### Art. 25

bb) betrieblich  
aaa) allgemein

<sup>1</sup> Der betriebliche Unterhalt stellt sicher, dass die öffentlichen Strassen jederzeit in funktionsgerechtem Zustand und sicher befahrbar sind.

<sup>2</sup> Er umfasst insbesondere die Reinigung und Instandhaltung des Strassenbelags und der Entwässerungsanlagen sowie das Zurückschneiden von Bäumen und Pflanzen.

<sup>3</sup> Er ist entsprechend der Funktion und Bedeutung der öffentlichen Strassen umweltgerecht und kostengünstig auszuführen.

Art. 8 - 12 SWR

### **Art. 26**

bbb) Winterdienst

<sup>1</sup> Der Winterdienst umfasst die Markierung der Strasse, den Schutz vor Schneeverwehungen, die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung.

<sup>2</sup> Vorausgesetzt die Sicherheit der Strassenbenützer ist gewährleistet, kann bei entsprechender Signalisation auf Schwarzräumung verzichtet werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Wintersperre von Strassen an deren Offenhaltung kein öffentliches Interesse besteht.

### **Art. 27**

b) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klassen 1, 2 und 5.

<sup>2</sup> Die Gemeinde betreibt die Schneeräumung der Strassen der Klasse 3. Darüber hinaus ist der betriebliche Unterhalt Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. der Anstösserinnen und Anstösser an Strassen der Klasse 3 im Eigentum der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Gemeinde betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klasse 4 soweit für die Zugänglichkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen notwendig.

### **Art. 28**

c) Verfahren

Der betriebliche Unterhalt bedarf keiner Bewilligung.

Art. 43 Abs. 3 SG

## IV. Finanzierung

### A. Grundsätze

#### Art. 29

Gemeindestrassen  
a) Neuanlage

<sup>1</sup> Vorbehältlich Abs. 2 trägt die Gemeinde die Kosten für die Neuanlage und den Ausbau der Gemeindestrassen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a SWR.

<sup>2</sup> Innerhalb der Bauzone richten sich die einmaligen Grundeigentümerbeiträge nach der kantonalen Gesetzgebung; ausserhalb der Bauzone nach den untenstehenden Bestimmungen.

Art. 112 f BauG; Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44; Art. 34 ff SWR

#### Art. 30

b) Betrieblicher und  
baulicher Unterhalt

<sup>1</sup> Vorbehältlich Abs. 2 trägt die Gemeinde die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Strassen der Klasse 1 und 2.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer leisten unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen Beiträge an den baulichen Unterhalt der Strassen der Klassen 1 und 2, soweit ihnen dadurch ein besonderer Vorteil zuwächst.

Art. 34 ff SWR  
Definition baulicher Unterhalt: s.  
Art. 24 SWR  
Definition besonderer Vorteil: s. Art.  
34 SWR

#### Art. 31

Strassen der Klasse 3 im  
Eigentum der Gemeinde

<sup>1</sup> Vorbehältlich Abs. 2 trägt die Gemeinde die Kosten für die Totalsanierung und den Ausbau sowie für den baulichen Unterhalt der Strassen der Klasse 3 im Eigentum der Gemeinde.

<sup>2</sup> Ob ein besonderer Vorteil vorliegt oder nicht, leisten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge an die Totalsanierung und den Ausbau sowie an den baulichen Unterhalt in analoger Anwendung der für Gemeindestrassen geltenden Bestimmungen.

Art. 35 ff SWR  
Art. 43 SWR

### **Art. 32**

Privatstrassen  
a) Erstellung

<sup>1</sup> Die Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer tragen die Kosten für die Neuanlage und den Ausbau der Privatstrassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Neuanlage und den Ausbau von Privatstrassen der Klassen 1 und 2 nach den untenstehenden Bestimmungen.

Art. 44 ff SWR

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton an die Neuanlage.

Art. 80 ff LWG und SVV; Art. 30 ff KLWG und KLSVV

### **Art. 33**

b) Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen und vorbehaltlich Abs. 2, den baulichen Unterhalt der Privatstrassen der Klassen 1 und 2 sowie für die Schneeräumung der Strassen der Klasse 3.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an den baulichen Unterhalt der Privatstrassen der Klassen 1 und 2.

Art. 44 ff SWR

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton an den baulichen Unterhalt.

Art. 80 ff LWG; SVV; Art. 30 ff KLWG und KSVV

## B. Grundeigentümerbeiträge an Gemeindestrassen

### Art. 34

Beitragspflicht

<sup>1</sup> Beitragspflichtig sind im Einzugsbereich einer neu erstellten oder baulich unterhaltenen Gemeindestrasse die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welchen die Strassenbaumassnahmen einen besonderen Vorteil bringen.

Gemeindestrasse: Art. 5 Abs. 1 Bst. a SWR  
Neuanlage: Art. 14 SWR  
Baulicher Unterhalt: Art. 24 SWR

<sup>2</sup> Ein besonderer Vorteil ist insbesondere gegeben, wenn

- ein Grundstück mit dem Strassenbauvorhaben an das öffentliche Strassennetz angeschlossen wird;
- durch einen Strassenausbau z.B. eine Änderung der Linienführung die Zufahrt zu privaten Liegenschaften verbessert, zumindest erleichtert wird;

<sup>3</sup> Der Grundeigentümerbeitrag darf den besonderen Vorteil, der dem Grundstück durch den Strassenbau erwächst, nicht übersteigen. Nachteile, die dem Grundstück durch den Strassenbau entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

### Art. 35

Anrechenbare Kosten

Als anrechenbare Kosten gelten die gesamten Baukosten, einschliesslich Landerwerb, Entschädigung, Strassenplan- und Projektierungskosten, Bauleitung, Bauzinsen, Gebühren und dgl., abzüglich Beiträge Dritter und Subventionen.

### Art. 36

Beitragshöhe  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Beitragshöhe ist nach Massgabe der Vorteile und unter Berücksichtigung der Nachteile zu bemessen, die den Grundstücken der Beitragspflichtigen erwachsen.

<sup>2</sup> Die Summe der Beiträge darf die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

### **Art. 37**

b) Bemessung  
aa) Grundlage

Grundlage für die Höhe des Beitrages bilden das Grundmass und der Perimeterfaktor.

### **Art. 38**

bb) Grundmass

Für das Grundmass werden den Grundstücken entsprechend dem Vorteil Punkte entsprechend Anhang 1 zugeordnet.

### **Art. 39**

cc) Perimeterfaktor

Der Perimeterfaktor wird nach Länge der Strassenstrecke, die dem Grundstück dient, entsprechend Anhang 2 festgelegt.

### **Art. 40**

dd) Grundeigentümer-  
beitrag

<sup>1</sup> Der Zahlenwert des Grundmasses der beitragspflichtigen Grundstücke multipliziert mit dem Perimeterfaktor ergibt die Anzahl Teilereinheiten.

<sup>2</sup> Der je Teilereinheit zu leistende Beitrag ergibt sich aus den anrechenbaren Kosten dividiert durch die Gesamtzahl der Teilereinheiten.



<sup>3</sup> Der zu leistende Grundeigentümerbeitrag ergibt sich aus dem je Teilereinheit zu leistenden Beitrag multipliziert mit der Anzahl der Teilereinheiten des Grundstücks.

#### **Art. 41**

Grundeigentümeranteile

<sup>1</sup> An die Kosten für die Neuanlage und den baulichen Unterhalt von Strassen der Gemeinde leisten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge an die anrechenbaren Kosten im Umfang von

- maximal 20 % Klasse 1
- von 20 bis 40 % Klasse 2

<sup>2</sup> Der Betrag übersteigt im Einzelfall CHF 20'000.- nicht.

#### **Art. 42**

Verfahren

<sup>1</sup> Die Gemeinde erlässt Beitragspläne, welche die einzelnen Grundeigentümerbeiträge festlegt.

<sup>2</sup> Es gelten dabei die Bestimmungen der Baugesetzgebung analog.

Art. 114 ff BauG

## **C. Grundeigentümerbeiträge an Strassen der Klasse 3 im Eigentum der Gemeinde**

### **Art. 43**

Grundeigentümeranteile

An die Kosten für die Totalsanierung und den baulichen Unterhalt von Strassen der Klasse 3 im Eigentum der Gemeinde leisten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge an die anrechenbaren Kosten im Umfang von  
75 % für die ersten 250 m,  
65 % für die nächsten 100 m und  
60 % ab dem 351igsten m.

<sup>2</sup> Die beitragsberechtigte Wegstrecke bemisst sich ab dem Anschluss an eine öffentliche Strasse der Klasse 1 oder 2.

## **D. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klassen 1 - 3**

### **Art. 44**

Neuanlage und baulicher Unterhalt von Privatstrassen  
a) Klassen 1 - 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die anrechenbaren Kosten für die Neuanlage und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen der Klassen 1 und 2.

<sup>2</sup> Als anrechenbar gelten die subventionsberechtigten Gesamtbaukosten, abzüglich der von Bund und Kanton geleisteten Beiträge.

Gesamtbaukosten s. Art. 11 GBD; Art. 7 KSVV

<sup>3</sup> Der Beitrag beläuft sich für

- Strassen der Klasse 1 auf minimal 80 % bis maximal 100 %,
- Strassen der Klasse 2 auf minimal 60 % bis maximal 80 %.

#### **Art. 45**

b) Klasse 3  
Strassen im  
Privateigentum

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an die Neuanlage und den baulichen Unterhalt von Strassen der Klasse 3 im Privateigentum Beiträge an die anrechenbaren Kosten gemäss Art. 44 Abs. 2 SWR:

- 25 % für die ersten 250 m;
- 35 % für die nächsten 100 m;
- 40 % ab dem 351igsten m.

<sup>2</sup> Die beitragsberechtigte Wegstrecke bemisst sich ab dem Anschluss an eine öffentliche Strasse der Klasse 1 oder 2.

#### **Art. 46**

c) Verfahren

<sup>1</sup> Vor Beginn der Projektierungsarbeiten von Vorhaben für die Neuanlage und den baulichen Unterhalt von Strassen sind die Bedürfnisse und Anforderungen mit der Gemeinde abzustimmen.

<sup>2</sup> Vor der Ausführung, gegebenenfalls vor Einleitung des erforderlichen Bewilligungsverfahrens ist das Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag der Gemeinde einzureichen.

#### **Art. 47**

d) Beitragshöhe /  
-beschluss

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge gemäss Art. 44 Abs. 3 SWR richtet sich nach der Bedeutung der Strasse für die Allgemeinheit und die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag.

Betrieblicher Unterhalt Klasse 3	<p><b>Art. 48</b></p> <p><sup>1</sup> Für den betrieblichen Unterhalt von Strassen der Klasse 3 leistet die Gemeinde auf Gesuch hin Beiträge an die ausgewiesenen Nettokosten.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag beläuft sich auf höchstens 25 % der ausgewiesenen Material- und Maschinenkosten.</p> <p><sup>3</sup> Verursachen Naturereignisse (Gewitter, Starkregen, Erdbeben, etc.) einen ausserordentlichen betrieblichen Unterhalt, kann der Gemeinderat den Beitrag auf maximal 50 % erhöhen.</p>
-------------------------------------	---

## V. Zuständigkeiten

Bewilligung von Strassenbauten	<p><b>Art. 49</b></p> <p>Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Neuanlage und des baulichen Unterhalts von Gemeinde- und Privatstrassen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Art. 66 Abs. 2 und 5 BauG; Erlass einer ÜO Art. 8 und 9 BewD; Art. 43 SG; Art. 23 SV Art. 30 ff KLWG; KSVV</p>
Investitionskredite und - beiträge	<p><b>Art. 50</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Kredite oder Beiträge für die Neuanlage und den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen richtet sich nach den Bestimmungen für einmalige, neue Ausgaben gemäss Organisationsreglement.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Übernahme oder Widmung zum Gemeingebrauch von Privatstrassen richtet sich die Ausgabenkompetenz nach den Bestimmungen über wiederkehrende Ausgaben gemäss Organisationsreglement.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. d Organisationsreglement 2008</p> <p>Art. 5 Organisationsreglement 2008</p>

## Art. 51

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- erstellt den Plan der Strassenklassen und passt ihn veränderten Verhältnissen an;
- übt die Oberaufsicht über das Strassenwesen aus;
- erlässt Beitragspläne.

Art. 42 SWR

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 52

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Strassen- und Wegreglement tritt per \_\_\_\_\_ in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten wird das Wegreglement vom 26. September 1991 mit all seinen nachfolgenden Änderungen aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom \_\_\_\_\_ nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

### Auflagezeugnis:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bekannt.

Landiswil,

Die Gemeindeschreiberin: